

Anlage 1 - Beschreibung/Vergabebedingungen

1. Allgemeine Angaben zur Leistung

Beabsichtigt ist die Verjüngung einer Fläche im Kommunalwald der Stadt Hohnstein des Forstreviers Neustadt.

Die Aufforstung ist entsprechend der Waldbaurichtlinie sowie des Bestandszieltypenerlasses des Freistaates Sachsen in der aktuellen Fassung durchzuführen. Darüber hinaus sind die derzeit gültigen PEFC-Standards zu beachten.

Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBL. Teil I S. 1658 ff.) in der gültigen Fassung und die Empfehlung der Landesforstverwaltung über Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut im Freistaat Sachsen sind bindend.

Die Flächengröße beträgt insgesamt 0,65 ha.

Der Pflanzverband entsprechend der tabellarischen Angabe ist einzuhalten. Die teilflächenweise angegebene Pflanzenmenge sowie die Mischungsform sind bindend. Eine größere gepflanzte Pflanzenanzahl berechtigt zu keinerlei finanziellen Nachforderungen gegenüber dem Auftraggeber.

Die örtliche Einweisung erfolgt durch den zuständigen Revierleiter, Herrn Fleischer (Mobiltel. 0174/3064369).

2. Pflanzverfahren

Auf Grund lokaler Erfahrungen ist nur manuelle Pflanzung möglich.

- Der Einsatz des Göttinger Fahrradlenkers oder des Neheimer Pflanzspatens stellt das Regelverfahren für nacktwurzlige Pflanzen auf den Standorten des Waldeigentümers dar.
- Abweichende Technologien wie Pflanzung mit Hartmannhaue, Wiedehopphaue, im Ausnahmefall Pflanzlochbohrer, sind in Abhängigkeit der Einzelbedingungen nach Absprache mit dem Revierleiter zulässig, jedoch ohne zusätzliche Entgeltung durchzuführen.

3. Arbeitskräfte

Der Auftragsnehmer ist in vollem Umfang gemäß den Bedingungen des Werkvertrages für die Sicherheit und den fachgerechten Einsatz seiner Arbeitskräfte verantwortlich.

Bei Einsatz von ausländischen Arbeitskräften ist ein Deutsch sprechender Vorarbeiter zu stellen.

4. Umwelt- und Naturschutz

Ohne Abstimmung mit dem Forstbezirk dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Beim Einsatz von Motorgeräten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Ölen bzw. Hydraulikflüssigkeiten Bedingung.

5. Herkunftsnachweis

Dem Auftraggeber ist die Herkunft des verwendeten Pflanzenmaterials entsprechend der Leistungsbeschreibung nachzuweisen (Herkunftsschlüsselnummer). Auf Nachfrage sind die Pflanzen im Pflanzbeet nachzuweisen. Autochtones Material wird bevorzugt.

Die Verwendung von Ersatzherkünften erfordert die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers und ist ggf. schriftlich und detailliert auszuweisen.

6. Pflanzen/Pflanzensortimente

Abweichungen von den vorgegebenen Pflanzensortimenten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und ggf. schriftliche, detaillierter Nachweisführung.

Die Pflanzen sollen beetfrisch angefahren und am Pflanzort eingeschlagen werden.

Eine Zwischenlagerung großer Pflanzenmengen über einen längeren Zeitraum in Kühlhäusern ist nicht zulässig.

7. Ablaufplan

Die Errichtung der Zäune ist vor der Pflanzung durchzuführen.

Die Aufforstung ist bis zum 21.04.2023 abzuschließen und gegenüber dem Auftraggeber vollständig abzurechnen.

Flächige Ausfälle > 30 qm sind nicht zulässig. Darüber hinaus hat der Anwuchs zur Schlussabnahme > 90 % zu betragen.

Die Schlussabnahme erfolgt je nach Vegetationsstand im Juni/Juli 2023.

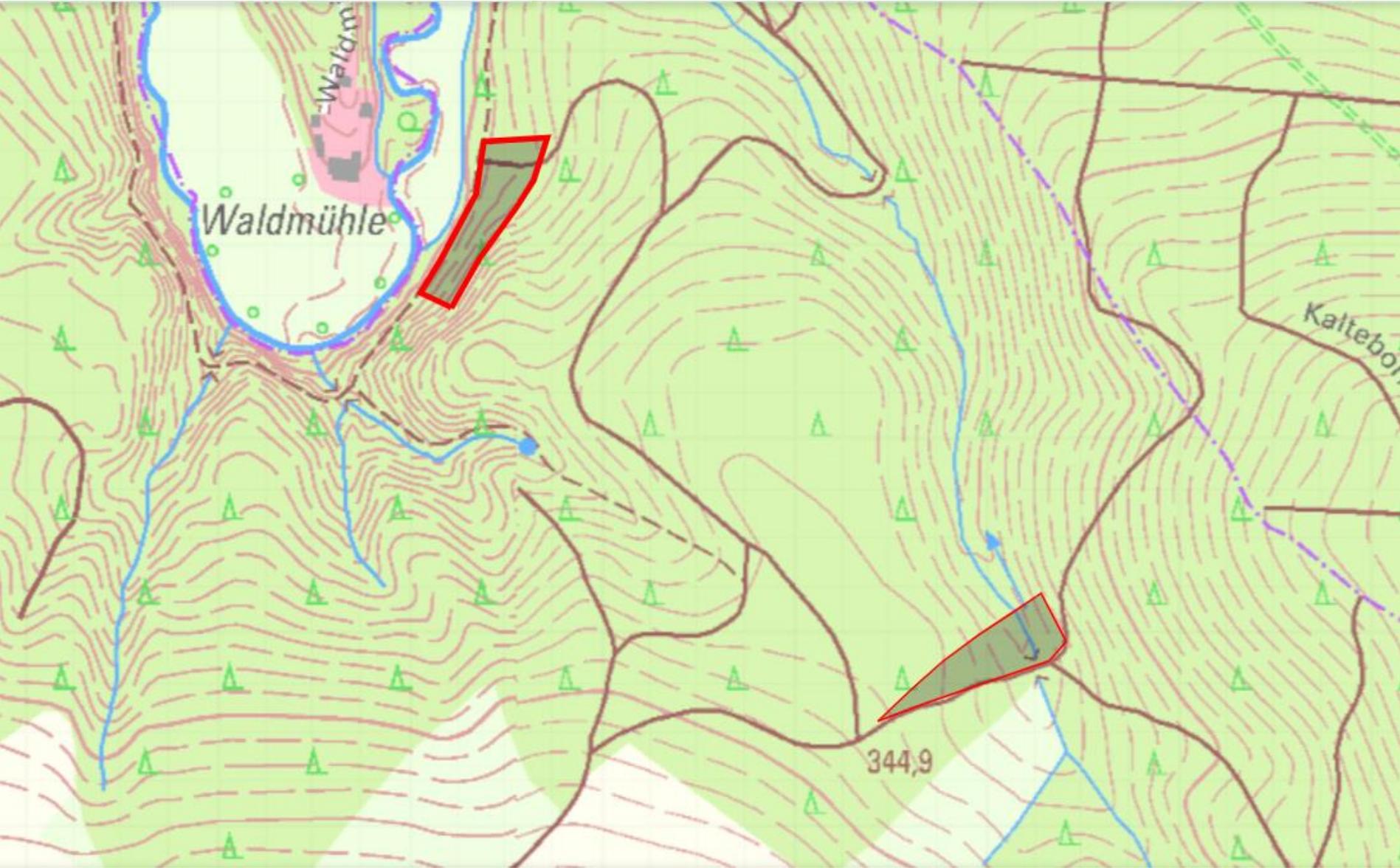
Nachbesserungen sind in der der Aufforstung folgenden darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen.

8. Aufmaß/Abrechnung

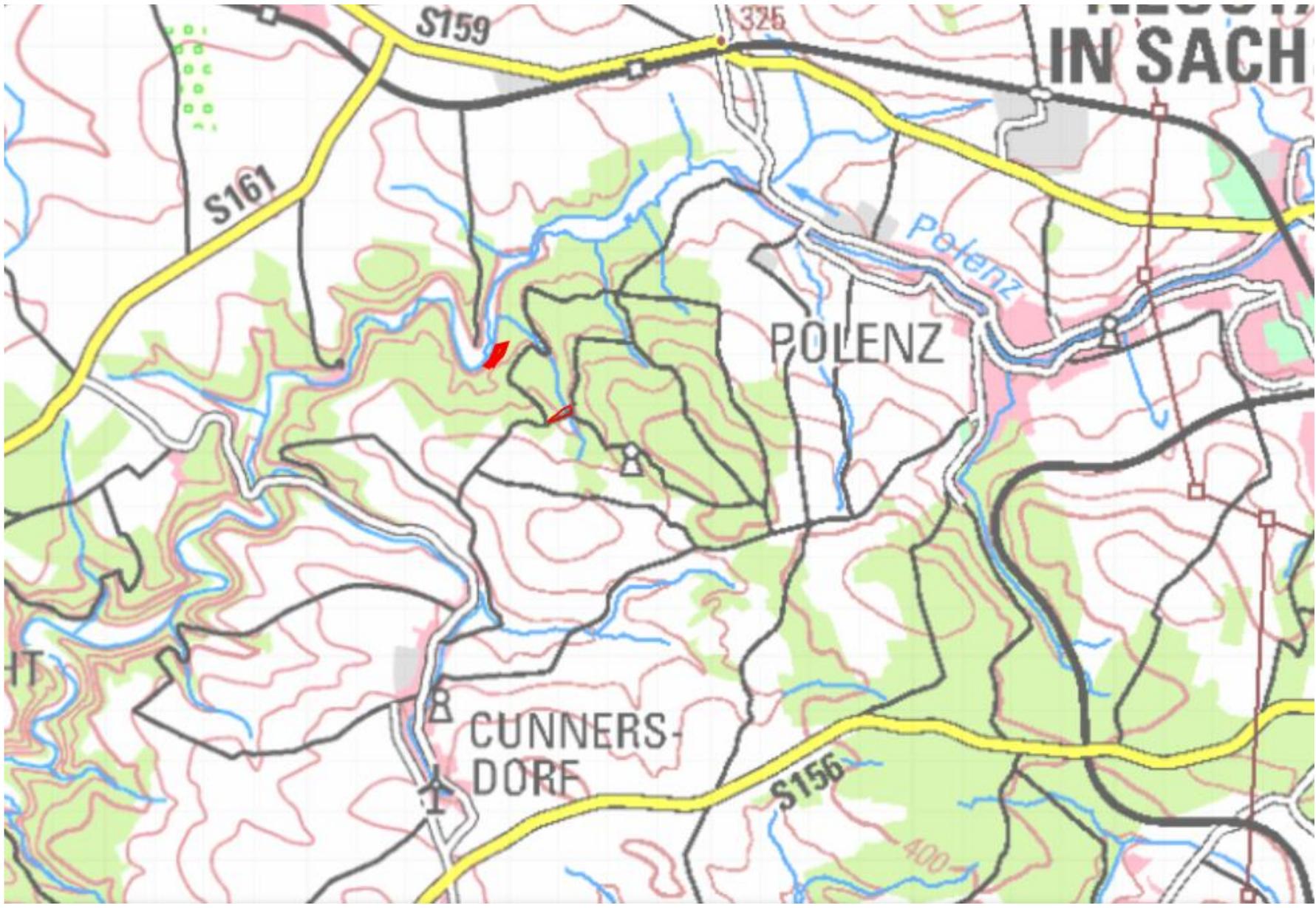
Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt nach Abschluss der Pflanzung. Vor jeder Abrechnung ist baumarten- und flächenweise ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung bestätigt wird.

9. Vergabebedingungen

Der Auftraggeber vergibt die o.g. Leistung auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach wirtschaftlichem Ermessen. Mit der Auftragsvergabe wird der beiliegende Werkvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer geschlossen.



IN SACH



S159

325

S161

Polenz

POLENZ

CUNNERS-
DORF

S156

400

Flächen Nr.	Größe (ha)	Baumart	Stück	Her- kunfts- gebiet	Sortiment	Pflanz- verband (m)	Zäunung (lfdm)	Bemerkungen
1	0,20	BAH	900	80106	1/0	2 x 1		
	0,10	RBU	450	81014	2/0	2 x 1		
2	0,11	BAH	500	80106	1/0	2 x 1	350	Höhe 1,60m
	0,22	WLI	900	82306	1/0 od.2/0	2 x 1		
	0,02	RER	75	80206	1/0	2 x 1		
gesamt.	0,65		2825					

Stadtverwaltung Hohnstein, 01848 Hohnstein, Rathausstraße 10

Zaunbau: Verwendung von Z-Profilen, Ecken aus Holzpfehlen, Errichtung von einem Überstieg

WERKVERTRAG

Zwischen der Stadtverwaltung Hohnstein, 01848 Hohnstein, Rathausstraße 10,

und der

.....

wird folgender Werkvertrag abgeschlossen

§ 1

1. Die Firma verpflichtet sich die nachfolgend näher bezeichnete Arbeit ordnungsgemäß und forstüblich durchzuführen.

Durch den Werkvertrag wird kein Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet.

- 2 Beschreibung der auszuführenden Leistung:

Durchführung einer Pflanzung mit Zaunbau (siehe Anhang) gemäß der Ausschreibung vom der Stadt Hohnstein und dem Angebot der Firma vom

Abschluss der Pflanzung entsprechend der Ausschreibung. Witterungsextreme können zu einer Verlängerung der Aufforstungstermine führen.

§ 2

1. Die geleistete Arbeit wird durch den zuständigen Revierleiter Herrn Fleischer abgenommen. Art und Menge der Leistung sowie der Materialverbrauch sind auf der Rechnung anzugeben. Die Auflagen und Bedingungen der Ausschreibung sind Vertragsbestandteil.
2. Entspricht die Arbeitsleistung nicht den forstüblichen Forderungen, wird der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt oder eine kostenlose Nachlieferung verlangt. Der Auftragnehmer bietet eine Gewährleistung auf den Anwuchs von > 90% zur Schlussabnahme. Flächige Ausfälle > 30 qm sind nicht zulässig. Die Schlussrechnung kann so lange versagt werden, bis erforderliche Nachbesserungen erfolgt sind.

3. Die in § 1 genannten Termine für die Ausführungen der Arbeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Termine ist der Auftraggeber berechtigt, durch Einsatz anderer Arbeitskräfte die Arbeiten zu beenden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

§ 3

Mit dem Rechnungsbetrag sind alle Kosten, wie Wegegelder, Geschirrgelder, Auslösung, Soziallasten und Unternehmerzuschlag abgegolten. Hinsichtlich der Steuern und Versicherung (Altersversorgung, Unfall usw.) hat der Auftragnehmer selbst das Erforderliche zu veranlassen.

§ 4

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haben den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Hohnstein und des Forstbezirkes Neustadt Folge zu leisten.

§ 5

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung einschließlich etwaiger Prozesskosten, die durch die Arbeitsleistung entstehen können, frei. Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf alle Ansprüche und Schäden, die ihm und seinen Beauftragten in dem ihm zugewiesenen Arbeitsgelände sowie auf dem Hin- und Rückweg zum oder vom Arbeitsplatz entstehen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung auch für alle verschuldeten Schäden und Beschädigungen, die durch ihn oder von ihm eingesetzte Arbeitskräfte verursacht werden.

§ 6

Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

§ 7

Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Unfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften und i.Ü. den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 8

Arbeitskräfte die nicht die erforderliche Eignung für die durchzuführenden Arbeiten besitzen, sind auf Verlangen der Aufsichtsführenden sofort vom Arbeitsplatz zu entfernen.

§ 9

Der Auftragnehmer muss die Gewerbeerlaubnis besitzen und ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherungen abgeschlossen haben. Auf Anforderung ist der Nachweis des Abschlusses einer Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erbringen.

§ 10

Gerichtsstand für beide Teile ist Pirna. Änderungen bzw. Abweichungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

als Auftragnehmer

als Auftraggeber